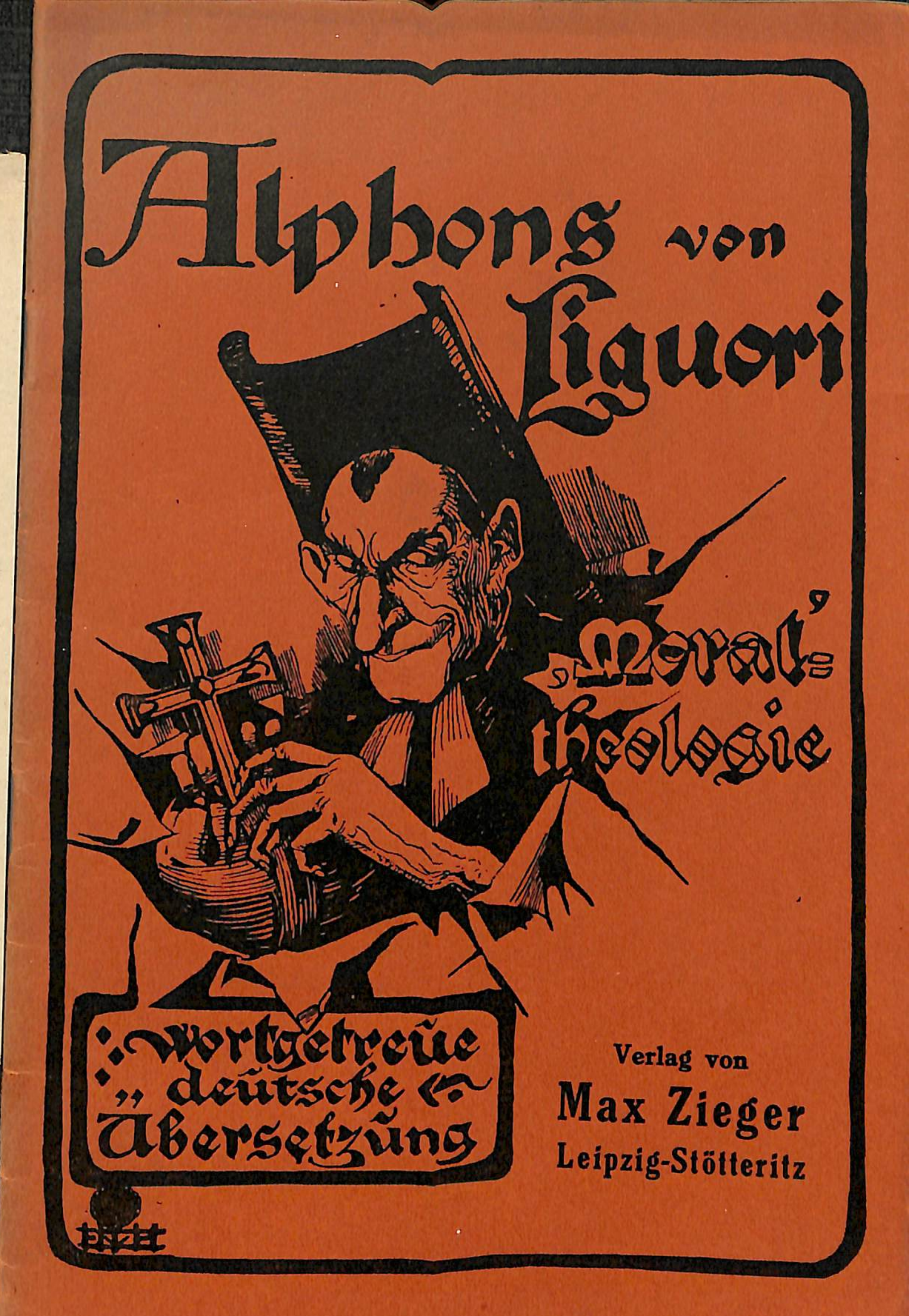
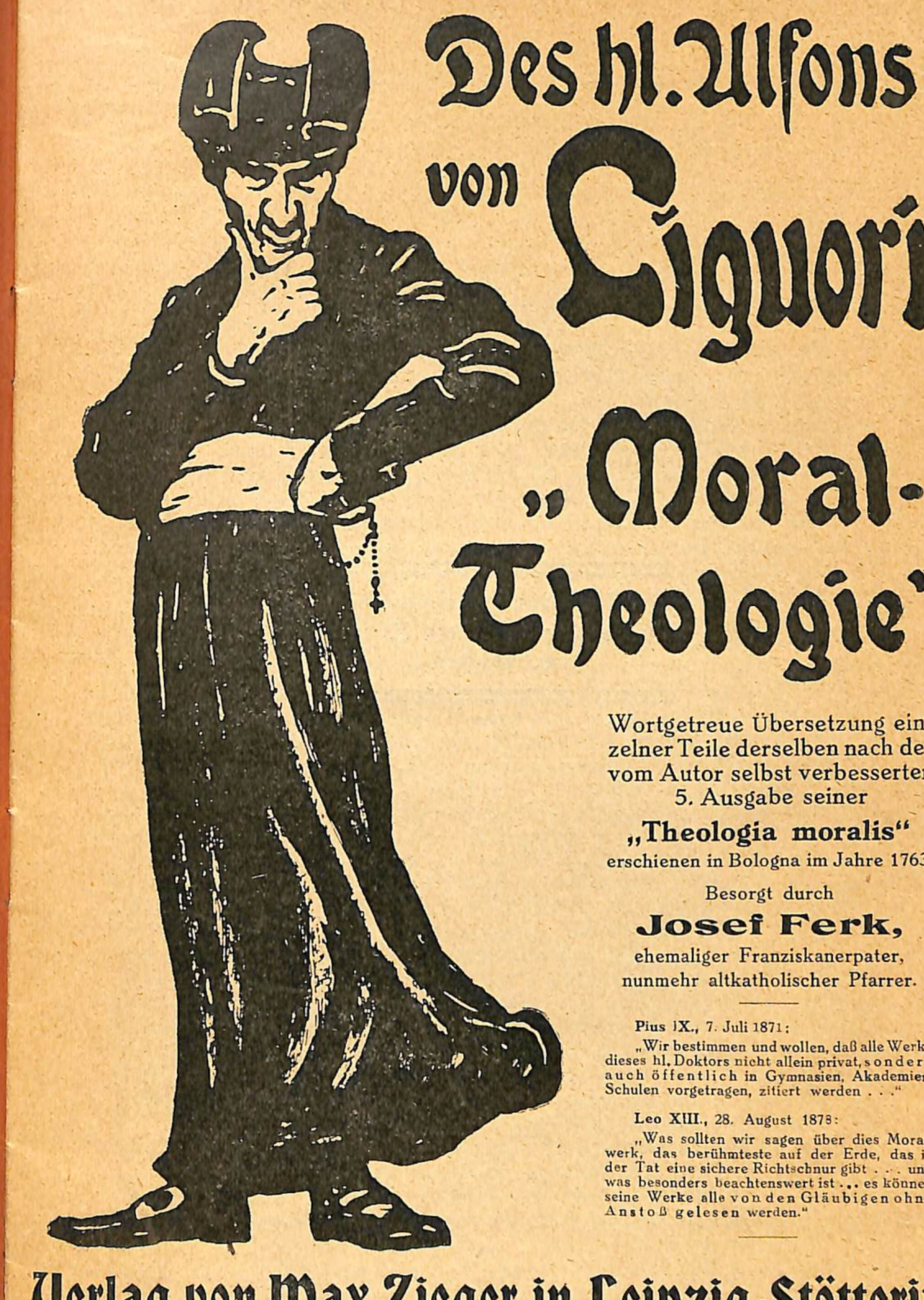
Beschlagnahme aufgehoben

durch Landgerichtsurteil, bestätigt durch Reichsgerichtsentscheidung.





Des hl. Alfons von Liguori „Moral-Theologie"

Wortgetreue Übersetzung einzelner Teile derselben nach der vom Autor selbst verbesserten 5. Ausgabe seiner

„Theologia moralis"

erschienen in Bologna im Jahre 1763.

Besorgt durch

Josef Ferk,

ehemaliger Franziskanerpater, nunmehr altkatholischer Pfarrer.

Pius IX., 7. Juli 1871:

„Wir bestimmen und wollen, daß alle Werke dieses hl. Doktors nicht allein privat, sondern auch öffentlich in Gymnasien, Akademien, Schulen vorgetragen, zitiert werden . . ."

Leo XIII., 28. August 1878:

„Was sollten wir sagen über dies Moralwerk, das berühmteste auf der Erde, das in der Tat eine sichere Richtschnur gibt . . . und was besonders beachtenswert ist . . . es können seine Werke alle von den Gläubigen ohne Anstoß gelesen werden."

Verlag von Max Zieger in Leipzig-Stötteritz

Vorwort.

Alles Menschliche hat seine Schattenseiten und wo das Erhabenste menschlich sich gestaltet, teilt es dessen Los. Wenn die Sittenlehren des Evangeliums, so schön und erhebend sie einerseits und so kurz und faßlich sie andrerseits sind, menschlich ausgestaltet werden; wenn Theologen selbe zum Tummelplatze ihrer Spitzfindigkeiten machen; wenn sie auf jener Grundlage ein ungeheures Gebäude unter der Firma „Theologia moralis" aufführen, in dem für einzelne Fälle manchmal grade die entgegengesetzten Anschauungen als gültig angeführt werden, so daß man zum Schlusse selbst nicht mehr weiß, was eigentlich in diesem oder jenem Falle „christlich sittlich" sei — wenn die Sucht nach absonderlicher Sittenstrenge zur Erörterung von Einzelheiten führt, die in der Moraltheologie erst Aufnahme und Erwähnung gefunden haben müssen, um deren Besprechung als dringend notwendig erscheinen zu lassen — wenn andrerseits (und dies besonders in jesuitischen Moralwerken) das Bestreben, der gebrechlichen Menschheit (Frauenwelt) den Weg zum Himmel tunlichst zu erleichtern, Sittenlehren und Anschauungen zu Tage fördert, die anderen Menschenkindern schlankweg unsittlich erscheinen — —: dann hat auch die Sittenlehre menschliche Gestaltung gefunden und des Menschlichen Schattenseiten zeigen sich auch an ihr, des Gegensatzes halber nur um so greller noch.

In Moraltheologie wurde Unglaubliches zusammengeschrieben. Eine Unzahl von Autoren haben ihre sittlichen Anschauungen der Nachwelt schriftlich übermittelt. Die Verirrungen, die auf diesem Gebiete immer möglich waren, hätten sich wohl am besten aus jesuitischen Autoren zusammenstellen lassen. Die Kirche läßt aber jetzt nur des hl. Alphons von Liguori Moralwerk als Norm kirchlicher Sittenrichterei gelten, der allerdings viele der kostbaren Sittenlehren jesuitischer vorliguorischer Autoren nicht in sein Werk aufnahm. Sollte diese Sittenrichterei besprochen werden, so konnte jetzt nur Alphons Liguoris Werk in erster Linie in Betracht gezogen werden, wie es Graßmann getan.

Graßmanns Verdienst war es, die Welt auf die Sittenlehre der römischen Kirche, wie sie diese in Theorie und Praxis (Theologiestudium und Beichtstuhl) handhabt, aufmerksam gemacht zu haben. Wenn er dabei manches, freilich nur Nebensächliches, nicht ganz richtig wiedergab, so ist das bei dem Umstande, daß zwischen Kir-

chenlatein und klassischem Latein ein bedeutender Unterschied ist, leicht erklärlich. Immerhin hat das Wehegeschrei, das sich im römischen Lager erhob, gezeigt, daß es eine wunde Stelle sein müsse, die da berührt wurde. Eine Unzahl von Gegenschriften erschien, die in ihrem Bestreben, die Moral zu verteidigen, sich hauptsächlich darauf stützten, daß Graßmann „falsch übersetzt und durch Herausreißen einzelner Sätze ihren unschuldigen Sinn böswillig verändert habe."

Diese Gegenschriften verwirrten die Öffentlichkeit. Der Wunsch, die Wahrheit zu erfahren — bei so ernstem Gegenstand nur allzu



Josef Ferk
(als früherer Franziskanerpater) (als späterer altkatholischer Pfarrer)

Die Wahrheit wird euch frei machen (Paulus) Josef Ferk

gerechtfertigt — wurde allenthalben laut. Die hier gebrachte Übersetzung einzelner Stücke, ohne irgendwelche Einflechtungen, soll der gewünschten Wahrheit nach beiden Seiten hin dienen. Und nur um der Wahrheit willen übernahm ich die sonst unliebe Arbeit.

Bemerken muß ich noch, daß ich, einerseits von dem Wunsche getragen, das Schriftchen nicht allzu umfangreich zu gestalten, andrerseits aber doch den Vorwurf, ich hätte durch böswilliges Herausreißen des Einzelnen aus dem Zusammenhange den Sinn geändert, unmöglich zu machen, in der Übersetzung so vorging, daß ich die Absätze, die nur Wiederholungen desselben Gegenstandes, nebensächliche Erörterungen, breitspurige Auslassungen usw. darstellen, nicht auch wortwörtlich übersetzte; doch habe ich dieselben jedesmal dem Inhalte nach kurz skizziert, um dem Leser ein möglichst genaues Bild der ganzen betreffenden Abhandlung zu bieten, wie auch es ihm selbst zu ermöglichen, daß er sich ein Urteil über den Wert des Ganzen bilde, bzw. sich selbst die Überzeugung, daß keine böswillige Unterstellung vorliege, verschaffen könne.

Ich finde es selbstverständlich, daß diese Schrift nicht für jene geschrieben ist, denen sie ein Anstoß werden könnte. Wenn ich hier ausdrücklich betone, daß sie nur für gereifte Männer und für diese auch nur aus tiefernsten Gründen bestimmt ist, so muß ich dies der römischen Herren wegen tun, die sittlich entrüstet sind, daß erst durch Übersetzung „Unflath, der kein Unflath ist", der Jugend zu ihrem Verderben zugänglich gemacht und so erst tatsächlich erreicht werde, was St. Liguori niemals gewollt: Ein Ärgernis unverdorbener Naturen. Darum habe auch Liguori lateinisch geschrieben. Daß der unfehlbare Papst einer anderen Ansicht ist und es wünscht, daß Liguori überall, auf Universitäten, Akademien usw. vorgelesen werde, vergaßen die Verteidiger im Eifer des Gefechtes.

Auf diese heftigen Wünsche der hl. Väter Pius und Leo möchte ich auch den k. k. Staatsanwalt in Österreich besonders aufmerksam machen. Ich appelliere an seine gut römisch-christliche Überzeugung, an seine Pflicht, ein gehorsames Kind seines Vaters zu sein, auf daß er diesem Schriftchen, das doch nur dem Wunsche Sr. Heiligkeit tunlichst nachkommt, den Eingang nach meinem Vaterlande nicht verwehre. Freilich für Besucher der Akademien usw. halten auch wir das Schriftchen nicht geeignet, nur reifen Männern sei es für edlen Kampf um Wahrheit und gute Sitte geweiht.

Josef Ferk.



I.

Über das VI. und IX. Gebot.

Du sollst nicht ehebrechen; du sollst nicht begehren usw.

(412 [1]) Ich verbinde diese zwei Gebote, da durch beide dasselbe ausdrücklich oder inhaltlich verboten wird, nämlich die Sünden der Unkeuschheit und Wollust. Es ist aber die Wollust eine unordentliche Begehr, bezw. Genuß sinnlicher Ergötzung oder des geschlechtlichen Sinnes [2]), der da geschieht durch Erregung der der Zeugung dienenden Triebe in den Geschlechtsteilen des Körpers. Die Sünden der Wollust werden eingeteilt in unvollendete, in denen der letzte Grad des Geschlechtsgenusses, der im Erguß des Samens besteht, nicht erreicht wird, z. B. innere Begierden, nachgrübelndes Ergötzen, . . . und in vollendete, die den besagten Grad erreichen. Diese hinwiederum sind natürliche . . . und widernatürliche . . . .

Erörterung I.

Ob und wann sind Küsse, Umarmungen, Berührungen usw., außerhalb der Ehe getan, Sünde?

(413) (Was ist die geschlechtliche, was die sinnliche Ergötzung?)

Dies festzustellen ist vorab zu unterscheiden zwischen der Absicht zur und der geschlechtlichen Ergötzung an sich und der Absicht bezw. sinnlichen Ergötzung, die in einer gewissen Zusammenstimmung und Konformität der berührten Sache mit dem Tastsinne besteht. Festzustellen ist auch, daß die Absicht zur, bezw. die geschlechtliche Ergötzung selbst, Todsünde ist. . .

Nur schweren Herzens machen wir uns daran, diesen Stoff zu erörtern, dessen Bezeichnung allein schon den Menschensinn infiziert. Es möge mir's der keusche Leser gütig nachsehen, wenn er mehrere Fragen und Umstände, die auch der Jesuit Busenbaum [3]) weggelassen, hier erörtert findet. O könnte ich mich doch kürzer und geheimnisvoller ausdrücken. Aber da dies so häufig und vielfach im Beichtstuhle vorkommt und dessentwegen so viele Seelen der Hölle verfallen, ja ich stehe nicht an zu behaupten, daß deswegen Alle oder wenigstens Keiner, ohne mit dieser Schuld behaftet zu sein, verdammt wird — deshalb war es notwendig, daß ich mich zur Belehrung derjenigen, die die Moralwissenschaft sich aneignen wollen, so behutsam dies möglich ist, verständlich mache und viele Einzelheiten bespreche. Ich bitte aber die Studierenden, die sich zum Beichtamte vorbereiten, daß sie diese Abhandlung über das VI. Gebot, wie auch die anderen über die ehelichen Pflichten nicht lesen, bevor sie nicht schon daran sind, in den Beichtstuhl zu kommen, sie sollten es auch nur einzig deshalb lesen, dabei (!) des öfteren ihren Geist zu Gott erheben und der Unbefleckten sich empfehlen, auf daß sie nicht selbst Schiffbruch leiden, während sie um der Anderen Seelenheil bekümmert sind.

(414) Obwohl in diesem Gebote „Du sollst nicht ehebrechen" nur der Ehebruch berührt erscheint [4]) . . . so ist doch nichts destoweniger jeder geschlechtliche Akt außer der Ehe damit verboten. Denn wenn auch (einfache) Unkeuschheit (Hurerei) weniger bös ist, denn Ehebruch, so hat in diesem Gebote Gott doch, da nach natürlichem Gesetze der Beischlaf nur zur Ehe geordnet ist, in der Kinder nicht allein erzeugt, sondern auch erzogen werden können, jedes Beilager außer

[1]) Die zur Uebersicht fortlaufenden Zahlen der Einzelabschnitte in Liguoris Folianten.
[2]) Um möglichst genau zu übersetzen, behalte ich auch möglichst die lateinischen Wendungen, Satzstellungen usw. bei.
[3]) Dessen Werk wegen Unflätigkeit in Paris durch Henkershand verbrannt wurde!
[4]) Na also, warum dann so viel anderes darin suchen!

der Ehe verboten und zugleich jeden geschlechtlichen Akt, der mit der Zeugung in Beziehung steht. Überdies ist ja Hurerei auch sonst im Alten Gesetze ausdrücklich von Gott verboten.

(415) I. Küsse, Umarmungen, Blicke, Berührungen und ähnliche Dinge sind, wenn sie außer der Ehe geschehen und der Absicht nach als geschlechtlicher Akt bezw. um geschlechtlicher Ergötzung willen, auch wenn sie nicht bis zum Samenergusse treiben, eine schwere Sünde, weil sie unter solchen Umständen unkeusch sind und ihrer Natur nach zur vollendeten Geschlechtsreizung treiben.

Es frägt sich, ob es in diesem Punkte Geringfügigkeiten gebe? Darauf ist zu sagen, daß die Doktores zwischen fleischlicher Ergötzung, die da von der Erregung der geschlechtlichen Triebe begleitet ist, und rein sinnlicher Freude unterscheiden. Demnach entstehen zwei Fragen:

1. Gibt es eine Geringfügigkeit in geschlechtlichem Ergötzen? Sanchez meint, daß es, wenn die Gefahr einer Pollution ausgeschlossen ist, bezw. die Einwilligung zu fleischlichen Gelüsten, eine Geringfügigkeit [1]) gebe, wie z. B. wenn man die Hand oder den Fuß einer Frau berührt, den Arm drückt, die Finger einklemmt usf. . . . [2]) Doch muß festgehalten werden, daß jedes fleischliche Ergötzen, das mit Wissen und Willen sich zugezogen wird, eine Todsünde sei. Der Grund dafür ist, weil jede fleischliche Ergötzung bezw. Erregung der der Zeugung dienenden Triebe, schon ein beginnender Samenfluß oder wenigstens eine Bewegung zur Pollution ist . . .

2. Ob es eine Geringfügigkeit in der rein sensiblen oder natürlichen Ergötzung gebe, wenn beispielshalber sich jemand ergötzt an der Berührung der Frauenhand, als eines sammetweichen Gegenstandes, wie etwa an der Berührung einer Rose? Die erste Ansicht bejaht dies . . . die zweite Ansicht aber verneint es . . . Und ich glaube, daß man sich dieser zweiten Ansicht anschließen müsse, da mit Recht einige bemerken, daß die erste Ansicht praktisch kaum propabel sei, da ob der verdorbenen menschlichen Natur jene sensitive (natürliche) Ergötzung empfunden werden könne, ohne daß sich gleich die fleischliche rege . . .

Es folgt noch eine längere Besprechung dieser Haarspalterei, ob es ohne Sünde möglich, was es dabei auch auf Gedanken ankomme usw.

(417) II. Obbezeichnete Akte (Küsse usw.) sind gleicher Natur mit den vollendeten Wollustsünden, daher ist in der Beichte anzugeben, ob sie mit demselben Geschlechte oder mit verschiedenen, mit Unverehelichten oder mit Verehelichten usw. geschahen.

III. Küsse, Berührungen, Händedrücke und ähnliche gerade nicht an sich unzüchtige Dinge sind keine Sünden, wenn sie um der heimatlichen Sitte willen, zur Vermehrung der Zuneigung usw. geschehen. . . .

Richtig bemerkt aber Croix, daß solche Küsse nach Landessitte, wenn sie mit Muße oder recht inbrünstig gegeben werden, gemeiniglich doch Todsünden seien. Dasselbe gilt auch nach Sporer vom Küssen auf den Mund oder wenn man dabei des Anderen Zunge herauszieht. Umgekehrt meint aber Sanchez, daß das Küssen von Knaben, wenn sie noch stark in Kinderschuhen stecken, auch wenn ein sensibler Affekt sich einstellte, gewöhnlich doch nur eine läßliche Sünde sei, weil solche Ergötzung gewöhnlich nur eine natürliche sei.

(418) Wird das Sündigen in Küssen noch in Einzelheiten festgesetzt.

(419) Dasselbe gilt vom Berühren und Ansehen unehrbarer Stellen des eigenen Körpers oder tierischer Begattung . . . Dies ist, wenn es aus Leichtsinn, Neugierde, des Spaßes halber geschieht, nur eine läßliche Sünde. Die eigenen Schamteile aus Leichtsinn oder Neugierde zu berühren, ist an sich keine Todsünde, wenn nur schändliche Lust oder deren Gefahr ausgeschlossen bleibt. . . Ja wenn solch eine Berührung oder Anblick des eigenen Leibes aus einer natürlichen, nicht bösen Absicht geschieht, ist es nicht einmal läßliche Sünde, z. B. wenn man mit Reibung ein nicht geschlechtliches Jucken beenden möchte, doch vorausgesetzt, daß keine

[1]) D. h. die nicht allzuschwer anzurechnen wäre.
[2]) Die Punkte bezeichnen einen oder mehrere Sätze, die ob ihrer Länge, und da sie nur Gleiches wiederkauen, weggelassen sind.

Gefahr der Pollution unterläuft bzw. die Einwilligung hierzu, falls sie sich doch unvermutet einstellte. . ..

(420) Die Berührung des Nackten, der Anblick unehrbarer Teile eines Anderen, besonders verschiedenen Geschlechtes, oder das Beieinanderschlafen ist, auch wenn das geschlechtliche Verlangen ausgeschlossen bleibt, trotzdem eine Sünde, und zwar wegen grober Unschicklichkeit und Gefahr eines fleischlichen Aktes. . . .

Hier ist zu bemerken: 1. Daß unzüchtige Berührungen die bloße Notwendigkeit entschuldigen kann. Daher sündigen Ärzte nicht, wenn sie Schamteile auch des anderen Geschlechtes anrühren oder ansehen, selbst wenn sich eine Pollution einstellte. . . . Doch ist dies theoretisch nur wahr; ach, wenn doch in praxi die Ärzte in diesem nicht immerwährend sündigten! . . . Was ist zu halten, wenn einer die Schamteile des Anderen über den Kleidern berührt? Croix und Sanchez sprechen ihn auch nicht von der Todsünde frei, außer es geschieht aus Leichtsinn oder nur unter geringer Fleischesergötzung. Andere verurteilen es immer als Todsünde. Croix wiederum spricht Mägde von der Todsünde frei, die die Schamteile von Knaben, die sie ankleiden, berühren, ausgenommen es geschieht mit Muße und Ergötzung.

2. Geschlechtsteile der Tiere antasten ist gewöhnlich nur läßliche Sünde. Anders hingegen ist es, nach probablerer [1]) Ansicht, wenn solche Berührungen bis zur Pollution fortgesetzt werden, wie das viele festhalten entgegen anderen, die auch dies nicht für Todsünde halten [2]). . . .

3. Mit Busenbaum u. a. ist bezüglich der Blicke zu bemerken, daß es noch keine Todsünde ist, wenn die Gefahr einer fleischlichen Einwilligung ausgeschlossen ist, die Schamteile einer Person desselben Geschlechts anzusehen, außer der Ansehende wäre sehr zur Sodomie geneigt — und, wie ich beifügen möchte, außer es wird ein schöner Jüngling nackt angesehen.

(421) Es frägt sich aber: 1. Ob das Ansehen der Schamteile einer Person anderen Geschlechts, bezw. das Zusehen eines menschlichen Beischlafes unter freiwilliger Ergötzung an sich Todsünde sei? Es verneinen dies viele . . ., andere aber bejahen es! . . . Doch lassen wieder andere eine Ausnahme zu, wenn die Gefahr einer geschlechtlichen Verbindung ausgeschlossen ist mit Rücksicht auf zu große Jugend, zu hohes Alter, kalte Konstitution usw. Doch glaube ich auch dies nicht zugestehen zu sollen. . . Es sagen auch Einige, daß der Mann, der Schamteile des Knaben anschaue, nicht tötlich sündige, außer er wäre zur Sodomie geneigt. Ich aber würde schwerlich einen, wer immer es auch wäre, der freiwillig einen nackten schönen Jüngling angesehen, vor Todsünde freihalten [3]).

Es folgt eine Abhandlung über die Natur dieser Sünden.

(422) 2. Ob es irgend ein Verschulden bilde, ehrbare Teile einer schönen Person des anderen Geschlechtes anzusehen? Einige sagen, dies wäre an sich erlaubt, wie der Anblick einer anderen schönen Kreatur Gottes . . . Doch glaube ich für die Praxis, daß es von läßlicher Sünde kaum frei sei, außer es geschieht aus Höflichkeit oder anderer gerechter Ursache. Doch gilt dies auch nicht, wenn das Anschauen ein anhaltendes ist, da kann es von läßlicher, ja selbst Todsünde nicht frei sein, wenn die Gefahr einer bösen Begierde sich regen könnte usw. . . .

(423) Das Ansehen von weniger ehrbaren, doch nicht gerade schändlichen Körperteilen eines Weibes, z. B. der Brust, der Arme, der Beine, ist, wenn die Gefahr eines Falles ausgeschlossen ist und das Anblicken nicht zu lange dauert, an sich keine Todsünde. An sich heißt es, denn bei solchen, die zur Unzucht sehr geneigt sind, ist es leicht eine Todsünde.

(424) Behandelt weitspurig das Ansehen unzüchtiger Bilder.
(425) Das Schmücken, Putzen und Schminken der Frauen.
(426—429) Ueber unzüchtiges Reden, Lesen, Tanzen, Theaterstücke usw.

---

1) „Probabel, mehr oder weniger probabel", sind Bezeichnungen für den Wert der Ansichten. Am besten wären dieselben durch „annehmbar", „begründet" wiederzugeben.

2) Dasselbe ist also grob unsittlich und zugleich nur im geringen Grade gegen die Sittlichkeit, je nachdem einer zu dieser Sünde Freude hat und sich nach dem einen oder anderen Autor hält!

3) Ein Beispiel der so häufigen, oft langatmig fortgesetzten Wiederholungen des schon Gesagten.

(430) Eine unverehelichte Person, die es zuläßt, daß sie von anderen berührt wird, mit einer Berührung, die noch ehrbar scheint, als da ist das Betasten, Umarmen, Küssen nach heimatlicher Sitte, sündigt nicht, außer sie wüßte es, daß der andere es in schlechter Absicht tue. Doch meint Fillucius, daß sie es auch in dem Falle zulassen könne, daß der andere nicht in schlechten Ruf komme. . . .

Ob das Weib, das gewaltsam überwältigt wird, um den unzüchtigen Berührungen zu entgehen, gehalten sei zu schreien? — Es bejahen dies einige, doch sehr probabel verneinen es viele . . . wenn es sonst schon Widerstand geleistet . . .

(431) Behandelt Berührungen und das Anblicken zwischen Verehelichten, eine Abhandlung, die im Teile II wiederholt wird und wir dort bringen.

Erörterung II.

Welches sind die Arten der vollbrachten Sünden der natürlichen Wollust?

(432) Ich antworte, es sind das jene Sünden, in denen die Vermischung in der Art geschieht, wie sie die Natur eingesetzt hat, daß z. B. geachtet wird auf Verschiedenheit des Geschlechtes usw. . . . Daher gehören hierher und sind zu beichten:

1. Die Hurerei, das ist der Beischlaf zwischen zwei anderweitig noch freien Personen (also frei von Gelübde, Ehebanden usw.) nach gegenseitiger Einwilligung. Daher gehören a) das Konkubinat, das eine fortgesetzte Hurerei ist; b) der Beischlaf mit der Braut eines anderen . . .

Zu bemerken ist wohl, daß die Hurerei zweifellos durch Naturgesetz verboten sei, da die Natur den Beischlaf nur für die Ehe bestimmt hat, in der Kinder nicht blos erzeugt, sondern auch erzogen werden. Daher ist Hurerei immer etwas in sich Schlechtes . . .

(433) Ob 1. das Weib schwer sündige, das aus Todesangst der Begattung durch einen anderen nicht widersteht, obgleich sie auch nicht einwilligt. Einige bejahen dies . . . andere verneinen es . . .

Ob 2. Huren zulässig seien? Die erste Ansicht, die probabel ist, bejaht dies . . . der Grund hierfür ist, weil, wenn man diese abschaffte, noch größere Übel, als da sind Sodomie, Bestialität usw. herauskämen . . . Die andere, für die Praxis probablere Ansicht, verneint es. Der Grund, weil bei aller Hurerei diese Übel doch nicht ausbleiben, da in Wüstlingen durch leichten und häufigen Verkehr mit den Huren die Wollust nachhaltiger sich eingräbt und da solchermaßen durch oftmaliges Ausüben die Leidenschaft stärker wird, es diese nicht unterlassen, Pollutionen hervorzurufen . . . . Umgekehrt wird durch Zulassung von Huren viel Unheil geschaffen . . . . P. Sarnelli hat übrigens in seinem Werke „Über Mißbrauch der Hurerei" die Anschauung, daß Huren wohl in großen Städten, keineswegs aber anderorts geduldet werden sollten, gut erörtert und begründet.

(435) Handelt breitspurig vom Konkubinat und ob Absolution möglich.
(436 und 437) handeln von demselben Gegenstande.

(438) Ob jene losgesprochen werden können, die in Ausübung ihres Berufes in nächster Gelegenheit zur Sünde sich befinden? Es sagen die Meisten: ja, wenn der Betreffende moralisch nicht vermag, seinen Beruf zu lassen . . . **So können von der Pflicht, die Gelegenheit zu meiden, frei erachtet werden, die im Berufsverkehr mit der Frau sündigen.** Dasselbe gilt von Ärzten, die durch ihre Praxis bei Frauen in die Gefahr der Sünde kommen. Dasselbe beim Pfarrer, der beim Beichthören freiwillig sich befleckt. Die können absolviert werden, ohne daß sie ihr Amt fahren lassen . . . Wenn der Sünder aber immer wieder fällt, ist er nimmer loszusprechen, wenn er die Gelegenheit nicht läßt oder besonderen Reueschmerz zeigt.

(439) Ueber die Sünde zwischen Dienstmagd und Dienstgeber.

(440) Ob die Gattin losgesprochen werden könne, weil sie in nächster Gelegenheit der Sünde mit ihrem Manne ist, der sie gegen die Natur erkennt oder prostituiert? Antwort: nein, weil das ein Ehebruch erscheint.

(441) spricht wieder vom Konkubinat.
(442) von den Strafen der Amts- oder Pfründenentziehung, die das Konzil von Trient über geistliche Konkubinarier ausgesprochen; (die Ausführung ist für die Jetztzeit, da jene Strafbestimmungen nimmer zu gelten scheinen, belanglos).

(443) **2. Die Schändung** ist die Entehrung einer Jungfrau gegen ihren Willen, denn willigt sie ein, ist es bloße Hurerei . . . .

(444) **3. Die Entführung**, wenn eine Person (männlich oder weiblich, verehelicht oder frei) zur Befriedigung der Wollust entführt wird . . . .

(445) **4. Der Ehebruch**, wenn nämlich der eine oder beide Teile der Beilager Haltenden durch die Ehe gebunden ist, auch wenn dieser die Einwilligung des anderen (nichtbeteiligten) Eheteiles hätte. . . .

(446) Der seinem Eheweib sodomitisch beischläft, begeht auch nach probablerer Ansicht einen Ehebruch. Andere verneinen dies . . .

(447) Ob es aber Ehebruch sei, einer Braut beizuschlafen? Nach probablerer Meinung sei dies kein Ehebruch, doch muß der bräutliche Umstand der Sünderin (des Sünders) in der Beichte bemerkt werden . . . Andere verneinen auch dies.

(448) **5. Blutschande** ist das Beilager mit einer Blutsverwandten oder Verschwägerten bis zum 4. Grade und die Sünde ist um so schwerer, je näher der Verwandtschaftsgrad, den anzuführen in der Beichte es daher sicherer ist.

(449, 450) Es folgen dann genaue Untersuchungen, ob Blutschande mit Verwandten und Verschwägerten gleichartig, gleich böse sei usw.

(451) Ob der Beichtvater, der mit seiner geistlichen Tochter gelegentlich der Beichte etwas beging, dies bei seiner Beichte offenbaren müsse? Die erste Ansicht bejaht dies, da der Vater zu seiner geistlichen Tochter in eine besondere Vertraulichkeit tritt und die Verpflichtung, sie zum Heile zu führen, übernimmt, weshalb es besonders abscheulich erscheine, sie zum Verderben zu führen. Die viel probablere Meinung aber verneint jene Verpflichtung[1] . . .

(452, 453) handeln über Berührungen usw. zwischen Verwandten und wie der Grad der Sünde zu bemessen sei.

(454) **6. Sakrilegium**, d. i. die Entweihung einer heiligen Sache durch einen Geschlechtsakt. Heilige Sachen aber, die so entweiht werden können, sind Orte und Personen. Daher ist Sakrileg 1. jeder äußere Wollustakt (auch Pollution und Berührungen) im Tempel . . . außer wenn es zwischen Eheleuten aus triftigem Grunde geschieht. 2. Jeder äußerliche oder innerliche Akt in oder mit einer gottgeweihten Person . . .

(455—457) handeln von gottgeweihten Personen, wie groß die Sünde oder wie vielfach, wenn beide gottgeweiht sind, oder nur eine oder wenn eine solche nur andere hierzu reizt usw.

(458) Es frägt sich bezüglich der heiligen Orte: Ob das eheliche Beilager in der Kirche, oder wenn's heimlich geschieht, ein Sakrileg sei? Zu bemerken ist, daß nach anderen Bestimmungen freiwilliges Blut- oder Samenvergießen in der Kirche verboten sei, da selbes die Kirche entweiht, bis sie wieder eingeweiht wird. Doch frägt sich hier, was für eine Vergießung hierzu genüge. Es bestehen drei Ansichten, eine jede genugsam probabel. Die erste besagt, daß das eheliche Beilager, wenn Ärgernis vermieden wird, keine Entweihung der Kirche bilde, wie dies auch bei Blutverlust anläßlich gerechter Verteidigung der Fall sei . . . denn obiges Gesetz als Poenalgesetz könne sich nur auf unerlaubtes Samenvergießen beziehen . . . Die zweite Ansicht setzt Unterschiede und sagt, daß die Entweihung stattfinde bei offenkundiger Blut- bezw. Samenvergießung, nicht aber durch heimliche, d. h. die Niemandem oder höchstens Zweien oder Dreien bekannt wurde . . . folgt ein langes „Wenn" und „Aber". Die dritte und probablere Meinung, daß auch bei geheimgehaltener ehelicher Begattung die Kirche entweiht werde, ausgenommen des Notfalles . . . Der Grund ist, weil der Kirche doch Unehre zugefügt wird . . . Es meinen aber die betreffenden Doktores, daß so ein Notfall vorhanden ist, wenn Eheleute in der Kirche in großer Gefahr der Unenthaltsamkeit sich befinden, oder durch längere Zeit in derselben, etwa 10 Tage, nach anderen erst bei 20 Tagen,

---

[1]) „Im Beichtstuhle kann nichts geschehen, weil schwere Strafen auf jene Geistliche gelegt werden, die den Beichtstuhl mißbrauchen würden". Nun aber braucht der Beichtvater, der den Beichtstuhl mißbraucht, nach Obigem diesen Umstand nicht anzugeben — und ihr „soll" man es nach kirchlicher Vorschrift „nicht leicht" glauben, wenn sie solches behauptet! Also!

sich aufhalten mußten. In dem Falle, als Eheleute wissen, daß sie durch einen Monat würden dort weilen müssen, können sie auch am ersten Tage Beilager halten.

(459) Es frägt sich, ob unzüchtige Griffe in der Kirche eine Entweihung bilden? Es verneinen dies viele, wenn die Gefahr der Pollution nicht unterläuft . . . Aber andere widersprechen dem und zwar unter der Begründung, weil diesen Berührungen die gleiche Schlechtigkeit wie dem Beilager innewohnt. Nicht deshalb ist die Pollution ein Sakrilegium, weil die Kirche befleckt wird, sondern die Kirche wird deshalb befleckt, weil die Pollution ein Sakrileg ist.

(460) erörtert, welche Orte heilige Orte seien.

(461) Es frägt sich, ob unkeusche Worte und Blicke in der Kirche ein Sakrileg seien? Wieder finden sich dafür drei Ansichten: Die erste besagt, daß alle äußeren Akte, auch die weniger schädlichen, in der Kirche sakrilegisch seien. Die zweite verurteilt als sakrilegisch nur die äußerlichen, s c h w e r schändlichen Akte . . Die dritte verneint es, daß Akte dieser Art, ob mehr oder weniger schändlich, sakrilegisch seien. Der Grund hierfür ist, weil dieser Art Gespräche, Blicke, wie selbst wollüstige Küsse — ausgenommen es käme zur Pollution — wenn sie auch Todsünde sind und moralisch abscheulich, doch keine physische Abscheulichkeit, die die Kirche entehrte, an sich tragen . . .

(462) Ob unzüchtige Gedanken in der Kirche ein Sakrileg seien? S a l m e r o n unterscheidet richtig also: ja, wenn die Gedanken sich dahin bewegen, freiwillig in der Kirche auch äußerlich Unzucht zu treiben; nein, wenn sie in der Begierde, außerhalb der Kirche zu sündigen, gipfeln . . .

(463) Bezüglich der heiligen Gegenstände: Es ist auch Sakrileg, sich solcher zu bedienen, wenn man durch Unzucht sündigt; so begeht ein Sakrileg der Priester, der in heiligem Gewande sich selbst befleckt . . . Es ist zu erörtern, ob der Geistliche, der das hl. Sakrament trägt, wenn er innerliche oder äußerliche Unzuchtssünde begeht (!), ein Sakrileg begeht? Die meisten bejahen dies. So ist ebenfalls ein solches, wenn einer bald nach der Kommunion — also etwa innerhalb einer halben Stunde, Unzucht treibt . . . Nicht aber begeht er ein Sakrileg, wenn er so sündigt und (nur) hl. Reliquien, das wächserne Lammbild trägt, nicht auch, wenn er mit derlei hl. Dingen seine Zuhälterin beschenkt. Anders freilich, wenn er es unmittelbar als Sold der Sünde hergibt[1]), da ist es Sakrileg und Simonie (Verkauf heiliger Gnaden) zugleich.

Ob die Fleischessünde an Festtagen begangen ein Sakrileg sei? Einige behaupten, andere verneinen es (wie eben in allen diesen „sittlichen" Spitzfindigkeiten!)

Erörterung III.

W e l c h e s s i n d d i e A r t e n d e r F l e i s c h e s s ü n d e n g e g e n d i e N a t u r ?

(464) Antwort: Da die Sünden gegen die Natur jene heißen, in denen die Besamung in einer der natürlichen Einrichtung widersprechenden Weise sich vollzieht . . . so gehören hierher folgende Arten:

1. Das unordentliche Beilager, d. h. die unnatürliche und unzukömmliche Art des Zusammenliegens, wobei wohl die Identität der Spezies (Mensch), die Verschiedenheit des Geschlechts, die zukömmlichen Organe Berücksichtigung finden, aber beide sich in ungewöhnlicher Art einander nahen: z. B. wenn der Mann unterhalb liegt, oder von rückwärts naht nach Tieres Sitte, oder von der Seite oder stehend, sitzend oder einer anderen ungewöhnlichen Art; das ist gegen die Natur und schwere Sünde, wenn daraus die Gefahr der Zeugungsbehinderung, Samenverstreuung entsteht . . . sonst aber leichte Sünde oder auch keine, wenn es aus triftigen Gründen geschieht.

---

[1]) Schöne Ansicht von Geistlichen hat der S t. L i g o u r i !

(465) 2. Die Pollution (Selbstschwächung), wenn ohne Beilager freiwillig ein Samenerguß bewirkt wird, gleichgiltig ob es nach außen sich ergießt, wie bei Männern, oder innerlich, wie bei den Frauen . . .

(466) 3. Die unvollkommene Sodomie ist ein Beilager mit zukömmlichem Geschlechte, nämlich zwischen Mann und Weib, aber außerhalb des natürlichen Gefäßes. Diese hat dann noch verschiedenartige Schlechtigkeit an sich, je nachdem es mit einer Ehefrau, Blutsverwandten usw. geschieht . . .

4. Die vollkommene Sodomie ist der Beischlaf zwischen 2 Personen desselben Geschlechtes, eines Mannes mit dem Manne, eines Weibes mit dem Weibe, die wiederum andere Schlechtigkeit noch an sich haben kann (wie oben) . . . In der Beichte ist auch zu erklären, ob man der tätige oder der stille haltende Teil gewesen.

Eine große Frage ist es nun, in welchem Akte eigentlich das Wesen der Sodomie liege? Die einen glauben im Beischlaf beim unrechten Gefäße, andere im Beilager zum unrechten Geschlechte. Beide Ansichten sind probabel, nach beiden zeigt sich die besondere Deformität gegen die Natur, die beides fordert: richtiges Gefäß und richtiges Geschlecht.

Die erste Ansicht, daß die Sodomie im Beilager bei unrichtigem Gefäße
bestehe, halten viele Theologen, wie auch Juristen. Demnach ist auch Sodomie,
wenn einer mit dem richtigen Geschlechte, aber nur beim rückwärtigen Gefäße
Beilager hält. Die zweite und probablere meint, daß sie im Beilager zum unrechten
Geschlecht bestehe. Der Grund ist, weil die wahre Sodomie nur begangen werden
kann im Beilager mit einer Person, mit der keine Zeugung möglich ist. Sohin ist
auch wahre Sodomie das Beilager zwischen Frau und Frau. Doch sind hier andere,
wie Elbel usw., anderer Ansicht, es kann dieser Beischlaf, selbst wenn er mit
einemVerlangen nach dem rückwärtigen Gefäße geschähe, nicht anders als nur als
uneigentliche Sodomie angesehen werden, da eine geschlechtliche Verbindung
zwischen Frauen eigentlich nicht möglich ist. — 2. Ist zu bemerken, daß jegliches
Beieinanderliegen, jegliche Verbindung der Körper zweier Personen desselben Ge-
schlechts, sei es dann im rückwärtigen Gefäße, sei es sonst wo, wahre Sodomie ist,
denn immer ist dabei der Affekt zum unrechten Geschlechte . . . 3. Ist zu bemer-
ken, daß nach mehr allgemeinem Dafürhalten das Beilager des Mannes im rück-
wärtigen Gefäße des Weibes nur eine unvollkommene Sodomie sei. Wenn der
Mann Beischlaf hält zwischen den Beinen, den Armen seines Weibes oder sonstwo,
so ist das nur eine angefangene geschlechtliche Verbindung, wenigstens im Affekt
. . . Die Beichtväter sollen, wenn sie erkennen, daß das Weib außerhalb des na-
türlichen Gefäßes und auch des rückwärtigen vom Manne erkannt wurde, nicht
weiter fragen, in welche Teile es geschehen . . . Ob die Pollution in den Mund
eine andere Spezies bilde? Es sagen dies einige, die hierfür auch einen eigenen
Namen haben, doch meinen andere, daß wenn der Mann im Munde der Frau
polluiert, dies, wie oben, eine begonnene geschlechtliche Verbindung sei, im Munde
des Mannes aber Sodomie. Was ist es für Sünde, wenn einer mit einem verstorbe-
nen Frauenzimmer Beischläf hält? Hurerei ist es nicht, da es mit einem Leichnam
geschieht, Bestialität auch nicht, wie einige meinen, sondern es ist einfach Pollu-
tion und affektive Hurerei.

(467) Es ist zu erörtern, ob die Pollution, hervorgerufen durch die Berührung
eines Knaben oder eines schlafenden Weibes, oder der Schamteile eines Tieres,
ohne Beischlaf aber, spezifisch von einfacher Pollution sich unterscheide? Die erste
Ansicht bejaht es und sagt, die Pollution mit dem Knaben ist Sodomie, mit der Frau
begonnene geschlechtliche Verbindung; die andere Ansicht aber hält es für einfache
Pollution . . .

(468) Ob bei Sünde der Sodomie (in der Beichte) zu offenbaren ist, ob man
der aktive oder passive Teil gewesen? Es verneinen dies einige, weil gemeiniglich
bei Beiden die Pollution erfolge. Doch sagen andere richtiger, daß man es zu
sagen habe, da in dem tätigen Teile die Pollution leichter erfolgt als im stillehal-
tenden.

(469) Es ist zu erörtern, ob Sodomie zwischen Blutsverwandten oder Verschwägerten die Schlechtigkeit der Blutschande anziehe.

Darüber drei verschiedene Meinungen, die in den verschiedensten Einzelheiten ihr „um und auf" suchen.

(470) bringt die Strafen für Sodomiterei, die bei Geistlichen die Entziehung aller Pfründen nach sich zieht — eine Ausführung, die heute keinen praktischen Wert zu haben scheint.

(471 und 472) behandeln weitschweifig die Bedingungen, die alle erfüllt sein müssen, auf daß ein Clericus, der Sodomie treibt, der besagten Strafe verfällt.

(473) erörtert anschließend die Frage, ob den Geistlichen, der sich der Bestialität schuldig gemacht, dieselben Strafen treffen.

(474) 5. Die Bestialität, die schwerste unter allen diesen Sünden, ist ein geschlechtlicher Akt, in dem die Identität der Spezies nimmer beachtet wird, wenn z. B. der Mensch mit dem Tiere sich vereinigt, ob es dann desselben oder anderen Geschlechts sei . . .

Es wird gezweifelt, ob es nötig sei, in der Beichte zu erklären, ob das Tier
ein Männchen oder ein Weibchen war. Es bejaht dies Croix u. a., weil die De-
formität in der Verbindung mit dem Männchen größer sei als mit dem Weibchen.
Doch verneinen es sehr probabel andere, da die wesentliche Deformität dieses
Verbrechens in der Vermengung mit einer verschiedenen Spezies liege . . . Un-
züchtige Berührungen der Tiere aber haben, wenn sie auch nicht eigentlich Be-
stialität sind, doch eine spezielle Abscheulichkeit, zumindest eine läßliche.

(475) 6. Zur Bestialität gehört auch die Sünde mit dem Teufel, sei
es daß er unterliegt oder überliegt [1]. Zu dieser Sünde kommt noch Schlechtigkeit
der Religionsfeindlichkeit, auch der Sodomie usw. . . .
Gut bemerkt Busenbaum, daß die Vermengung mit dem Teufel zur Besti-
alität gezählt werde. Dazu kommt noch das Verbrechen des Unglaubens usw.
Ob aber derjenige, der sich mit dem Teufel geschlechtlich verbindet, der ihm als
bestimmte Klosterfrau, Ehefrau, Blutsverwandte usw. erscheint, auch affektiv das
Verbrechen des Sakrilegs, Ehebruchs usw. begehe? . . . (Auch hierüber, wie immer, entgegengesetzte Anschauungen!)

Erörterung IV.

Ob es Fälle gäbe, in denen die Selbstbefleckung gestattet ist?

(476) Mit Berufung auf die Schrift, die Selbstschwächer aus dem Himmelreiche
ausschließt, lehren alle, daß es in keinem Falle erlaubt sei, eine Pollution anzu-
streben, hervorzurufen, nicht einmal um der Gesundheit willen oder um dem Tode
zu entgehen. Den Grund findet Sanchez darin, daß die Natur die Verwendung
des Samens außerhalb der Ehe dem Menschen verbietet darum, weil in dieser
Sache die Wollustempfindung so groß ist, daß die Menschen, von der Leidenschaft
blind gemacht, sich nur zu oft einbilden, einen Grund zur Erregung des Samens
zu haben . . .

Folgt noch eine längere Erörterung dieser Anschauungen.

(477) Die Destillation, die ein Feuchtigkeitserguß ist, die Mitte haltend
zwischen Urin und Samen, mit dem sie Farbe und den klebrigen Gehalt gleich hat,
ist keine wirkliche Pollution, wenn sie ohne jede Bewegung des Geschlechtssinnes
erfolgt, so zwar, daß man sich um ihretwillen nicht mehr zu kümmern hat als
um den Schweiß. Wenn sie jedoch unter fleischlicher Empfindung und unter Er-
regung der der Zeugung dienenden Triebe erfolgt, dann ist sie Sünde oder nicht,
läßliche oder Todsünde nach dem Maßstabe, der bei der Pollution anzuwenden ist.
Es frägt sich, ob die freiwillige Destillation schwere Sünde sei? Da ist zu
unterscheiden: Geschieht diese unter fühlbarer Erregung sinnlicher Triebe, ist sie
sicher Todsünde, weil so eine merkliche Erregung der Beginn einer Pollution ist.
Dasselbe gilt, wenn die Destillation in großer Menge erfolgt, denn eine solche kann
ohne bedeutende fleischliche Erregung nicht erfolgen; sonach sündigt, der eine
beträchtliche Destillation verursacht ähnlich wie jener, der eine beträchtliche

[1]) Als Weib oder Mann sich anbietet!

Fleischerregung verursacht. Darum sind wir gehalten, nicht allein einer solchen Destillation direkt auszuweichen, sondern auch indirekt, indem wir alle sie verursachende Gelegenheiten vermeiden . . . Wenn aber diese Destillation nicht in größerer Menge und ohne Ergötzung und Erregung erfolgt, dann können wir sie ohne Sünde zulassen . . .

Alles mit Mehrerem und ausführlich wiederholt!

(478) Wenn der Same nach Urteil der Ärzte in giftigen Stoff überging, so ist es gestattet, ihn durch Medikamente zu entfernen, selbst wenn gegen alle Absicht eine wirkliche Samenergießung erfolgte.

In dieser Sache sind die Theologen sehr uneins untereinander, jeder setzt ein Wenn und Aber, was eine lange, leere Diskussion in Liguori „nötig" macht und er fährt dann fort:

Wenn die Pollution im Traume begann und der Erguß in halbwachem Zustande erfolgt, dann sündigt der Mensch, wenn er eine Ergötzung so halbs nur fühlt, nur leicht. Wenn aber dieser Erguß im Traume begann, dann aber bei vollem Erwachen sich vollzieht, so ist der Mensch (wenn keine Zustimmung zur Ergötzung erfolgt . . .) nicht verpflichtet, sie zu behindern, einerseits weil dies zu schwer ist . . ., anderseits weil die Person nicht gehalten ist, unter Gefahr einer Erkrankung bei Rückhalt verdorbenen Samens jenen Erguß zu verhindern . . . Doch ist es sehr zuträglich, in dem Falle sich mit dem Kreuze zu bezeichnen, die hl. Namen Jesus und Maria anzurufen und sie heiß anzuflehen, daß sie nicht zulassen, daß man falle.

(480) Erlaubt ist es, aus einem ehrbaren Grunde, z. B. zur Verminderung der Anfechtung, der Gesundheit wegen usw., zu wünschen eine freiwillige und natürliche Selbsterleichterung der Natur, wenn nur dieser Wunsch nicht die eigentliche Ursache einer Pollution ist . . .

(481) Folgt eine lange Abhandlung über die Frage, ob es erlaubt sei, irgend einer sonst erlaubten Beschäftigung nachzugehen, die eine Pollution nach sich ziehen könnte!

(482) behandelt dasselbe, im Falle die Beschäftigung nicht notwendig und nur eine müßige ist! Weiteres die Frage der Aerzte, ob sie ihren Erwerb niederlegen müßten, wenn er ihnen ohne Aufhören Ursache zum Falle wäre usw. (4 Foliospalten Kleindruck!)

(485) Die Pollution, die im Schlafe erfolgt, ist Todsünde: 1. wenn sie direkt verursacht wurde, 2. wenn die Einwilligung und das Wohlgefallen um des fleischlichen Ergötzens willen nachträglich folgte.

Es frägt sich, ob die gegenseitige Pollution zwischen Männern oder zwischen Frauen bloße Pollution oder auch Sodomie sei? Ich antworte, wenn sie bloß um der geschlechtlichen Lust willen ohne Beieinanderliegen geschieht, ist es reine Pollution, wenn sie aber geschieht aus einem Affekt zu dem unrechten Geschlechte (besonders, wenn welche Vereinigung oder Vermischung der Leiber stattfindet), ist sie nach ihrer inneren Schlechtigkeit eine Sodomie . . .

Lib. VI, Tract. VI, Cap. II.

II.
Von der Ehe als solcher.
Erörterung I.

Was Ehe sei, ihre Materie und Form.

(879) Auf die Frage, was die Ehe sei, antwortete ich: Sie ist ein Sakrament zwischen Getauften (!) [1], in dem Mann und Frau sich gegenseitig und gesetzlich ihre Leiber [2] übergeben zur ewigen Lebensgemeinschaft, zum Gebrauch der Zeugung und als Heilmittel gegen die Begierde . . .

(880) In der Ehe . . . kommt ein Dreifaches in Betracht, das Wesen eines Kontraktes, das immerwährende Band der Seelen mit der Pflicht der Leistung der ehelichen Pflicht und die fleischliche Verbindung [3]. Dies letzte . . . ist aber nicht

[1]) Verehelicht können also nur Christen bezw. röm. Katholiken sein!

[2]) Also nur fleischliches Band in der Ehe — vom Sittlichen findet die röm. Kirche nichts in der Ehe.

[3]) Bei Liguori kommt, wie die nachfolgenden Ausfälle dies zeigen, überhaupt nur diese in Betracht.

ein wesentlicher Teil der Ehe, denn auch ohne fleischliche Verbindung ist eine Ehe ganz gut möglich. Soweit also die Ehe als Sakrament in Betracht kommt, besteht sie in dem Kontrakt, der durch beiderseitige Willensäußerung eingegangen wird, sofern sie aber eigentlich als Ehe angesehen wird, besteht ihr Wesen in der fleischlichen Verbindung, die an sich nicht mehr gelöst werden kann.

(881—899) Es folgt eine lange Abhandlung über die Uebergabe der Leiber als Materie und Form des Sakramentes; über die Ehe mit dem Gelöbnisse der Enthaltsamkeit (Josefs-Ehe), über die Absichten zum Eingehen der Ehe, über inneren und äußeren Endzweck der Ehe, wann diese giltig oder ungiltig, erlaubt oder unerlaubt sei. Es wird die Sünde taxiert, die begangen wird, wenn einer diese oder jene Absicht beim Heiraten hat, wobei wie immer eins und dasselbe Sünde oder auch keine ist, je nach dem einen oder anderen „Moralisten". Obwohl z. B. in der Definition selbst zu lesen ist, daß die Ehe auch als Remedur gegen die Begierde eingesetzt [1]) sei, so sündigt doch derjenige, der nur um dessentwillen die Ehe eingeht. Selbstredend gibt es aber auch Autoren mit den gerade entgegengesetzten Ansichten über diesen Punkt. —

Erörterung II.

Über die Nießung der Ehe, bzw. ob die fleischliche Begattung erlaubt sei?

(900) Die fleischliche Begattung ist an sich statthaft und ehrbar . . . Unter Umständen aber ist es unerlaubt und zwar in folgenden Fällen:

1. Wenn die Ehe ungiltig ist . . .

2. Wenn deren Giltigkeit zweifelhaft ist . . .; wenn einer zweifelt, kann er die Ehepflicht nicht begehren, doch gewähren muß er sie . . .

Es ekelt mich über diesen Stoff, der solch eine Abscheulichkeit [2]) an sich trägt, länger zu sprechen. Aber wenn doch nur dieser Stoff nicht so häufig wäre im Beichtstuhle, daß der Name allein reine Gemüter verwirrt (?!), daß der Beichtvater nicht einer ausführlichen Besprechung [3]), sondern nur einer kurzgefaßten bedürfte. Der keusche Leser vergebe es mir also, wenn ich weitschweifig darüber spreche und zu Einzelheiten, die eine garstigere Deformität an sich tragen, herabsteige. Wem das sonderlich vorkommt . . ., der höre den gelehrten Th. Bail, der des berühmten Sanchez Werk verteidigt mit den Worten: „Mag er auch manchmal Schmutziges berühren, schimpflicher noch ist die Hölle, und wenn abscheulich die Rede darüber, ist doch abscheulicher noch in der Sünde zu faulen . . . Der Autor berührt einige Schweinereien, aber zum Heil der Kranken nur; wären die Menschen Engel, wäre solches nicht nötig."

(901—908) Behandelt die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der fleischlichen Begattung in Zweifeln über die Ehegiltigkeit, Hindernisse usw.

(909) **3.** Wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit unterläuft. Doch ist sie wieder erlaubt aus einem triftigen Grunde, der mehr gilt als Lebensgefahr.

Dann werden Einzelfälle eingehend und mit großer Kenntnis des anatomischen Baues der Geschlechtsteile erörtert, als: Ob Begattung gestattet ist bei hinfallender Krankheit, Auszehrung, gleich nach dem Bade, wenn die Frau an Tripper, Samenfluß, „weißer Fluß" genannt, leidet.

(910) Für letzteren Fall versicherte mir ein Arzt, daß der Begattungsakt keinem Teile schade. Überdies scheint es schon deshalb kaum als verboten angesehen werden zu können, da ein solcher Ausfluß fast ständig zu sein scheint, somit für Eheleute ein großer Übelstand daraus erstünde . . . Der Mann, der an Samenfluß leidet, kann aber immer die Ehepflicht fordern, da dies weder ihm, noch der Frau, noch der Nachkommenschaft schadet.

Es scheint auch, daß es nicht gestattet sei, die Begattung gleich nach der Mahlzeit zu fordern, da solcher Beischlaf schaden kann . . . Pontius und andere sagen, daß die Eheleute zu solcher Stunde zur Gewähr nicht verpflichtet seien.

[1]) Gott erschuf den Menschen in bösen Begierden, gab ihm aber dann in Eva eine Remedur, die ihm zwar wieder eine Falle werden kann (!) — — so ist nach Liguori der Sachverhalt zu nehmen. Wie groß und weise da Gott erscheint!

[2]) Vergleiche zu dieser Auslassung die Erzählung der Bibel, daß Gott den Menschen erschaffend, da er sein Werk ansah, es gut fand und er selbst den ersten Ehebund (in dem solche Abscheulichkeit vorkommt!!) segnete.

[3]) Ja, wozu denn auch??

Die Ärzte, die ich befragte, wie auch die Erfahrung (!) sagten mir, daß darin keine Gefahr liege . . . Ich möchte nicht Eheleute verurteilen, die nach der Mahlzeit die Begattung begehren, da diese gewöhnlich nach derselben fleischlich zusammenkommen . . .

(911) Es ist zu erörtern, ob die Begattung zur Zeit der Säugung gestattet sei? Andere verneinen es, ja einige halten es für Todsünde . . .

(Folgt eine längere Erörterung für und wider!)

(912) 4. Unerlaubt, wenn die Begattung in schlechter Absicht geschieht, z. B. um der Lust willen, was hingegen die Doktores für eine läßliche Sünde erklären . . . usw.

(Folgt eine längere Besprechung).

Keine Sünde ist es, wenn der Eheteil vorweg die Zeugung der Nachkommenschaft beabsichtigt und hierzu sich der Lust — mäßig nur — bedient, um sich zum Begattungsakt zu erregen . . .

(913) 5. Wenn sie in ehebrecherischer Absicht geschieht, wenn er also, während er seiner Frau sich naht, an eine andere denkt, um sein Sinnen zu befriedigen; das ist Todsünde. Von dieser spricht aber Sanchez u. a. den Eheteil frei, der sich zum Begattungsakt dadurch erregt, daß er sich an der Schönheit einer anderen Person ergötzt; doch mit Recht sagen sie, daß dies gefährlich und demnach zu unterlassen sei. So glaube ich auch, daß es unzulässig sei, sich dadurch zu begeilen, daß man Bilder anderen Geschlechts ansieht, besonders wenn es heilige sind, das ist sicher Todsünde wegen der denselben angetanen Unehrerbietigkeit (!!).

(914) Ob es aber dem Manne gestattet sei, sich durch Nachdenken über eine andere Begattung zu ergötzen, um sich zu erregen? Einerseits erscheint es, daß dies zu verneinen sei . . ., anderseits hingegen scheint derselbe nicht verdammenswert . . .

Es folgt eine längere Diskussion, deren Ergebnis Liguori selbst mit „nichts Bestimmtes weiß man nicht“ kennzeichnet.

(915) 6. Wenn sie in unrechter Weise geschieht, wenn z. B. das entsprechende Organ nicht beachtet wird, was die einen für Sodomie, die anderen für eine Sünde gegen die Natur erklären. 2. Wenn die Lage ohne genügenden Grund eine unnatürliche ist . . . 3. Wenn einer der Eheleute aus Laune oder aus einem anderen Grunde die Besamung verhindert, was die einen allgemein für Todsünde erklären, während andere selbes rücksichtlich der Frau für gar keine (!) Sünde halten.

(916) Es frägt sich, ob der Mann schwer sündige, der die Begattung im rückwärtigen Gefäße beginnt und dann im rechten beendigt? Es verneinen dies die einen, da ansonst auch alle sonstigen Berührungen zwischen Verehelichten schwere Sünden sein müßten. Andere aber bejahen es richtiger. Der Grund ist, weil, wenn auch ohne Samenerguß, eine solche Vermischung eine wirkliche Sodomie ist . . . Ob es aber Todsünde sei, wenn der Mann sein Glied am rückwärtigen Gefäße der Frau reibt? Es verneinen dies Sanchez u. a., weil die Berührung der rückwärtigen Öffnung noch nicht auf eine sodomitische Vermischung hinziele . . . Doch richtiger bejahen dies andere. Der Grund ist, weil solche Berührung undenkbar ist ohne sodomitische Gelüste.

(917) Es frägt sich, ob und wie die Eheleute sündigten, die in unnatürlicher Lage Beischlaf halten? Die natürliche Lage ist, daß die Frau unten, der Mann oben liege; diese Lage ist nämlich geeigneter für den Erguß des männlichen Samens und zur Aufnahme desselben in das weibliche Gefäß zur Erzeugung der Kinder. Unnatürlich ist die Lage, wenn das Beilager anders geschieht, z. B. sitzend, stehend, von rückwärts nach der Tiere Art, oder wenn der Mann unten und das Weib überliegt. Jede Art dieser unnatürlichen Lage beim Beischlafe verurteilen einige als Todsünde. Andere finden nur in den zwei letzten Arten eine Todsünde und sagen, daß davon auch die Natur selbst abschrecke. Andere hinwiederum sagen gemeiniglich, daß all' diese Arten nur läßliche Sünde seien. Der Grund ist einerseits, weil, obschon eine Unordnung in der verkehrten Lage ist, diese doch kein bedeutsamer Umstand ist . . . anderseits dadurch die Zeugung nicht

verhindert wird, da des Mannes Same in die Gebärmutter nicht durch Eingießung oder Hinuntersteigen, sondern durch Anziehung geschieht . . .

Es folgt eine Abhandlung, wann es doch Todsünde ist (wenn es z. B. mit sodomitischen Gelüsten usw. geschehen würde).

Umgekehrt sagen Alle, daß, wenn es aus Erfahrung feststünde, daß durch Änderung der natürlichen Lage das Weib keinen Samen rückbehielte, sei es ob der Ausgefahrenheit des Gefäßes, sei es wegen großer Feuchtigkeit desselben oder wegen einer natürlichen Krankheit . . . Es sagen aber Sanchez u. a., daß, wenn infolge der veränderten Lage ein Teil des Samens verstreut wird, während das Übrige, zur Zeugung genügend, im Gefäße zurückbleibt — was nach Sanchez u. a. meistens oder immer der Fall ist — keine Todsünde vorliege. Andere halten diese Anschauung für zu lax, weil das Samenverschwenden ohne triftigen Grund niemals von Todsünde frei sein könne.

Es folgt die Besprechung der einzelnen Lagen rücksichtlich ihrer Gefahr der hierbei erfolgenden Samenvergeudung.

(918) Es frägt sich, ob Eheleute sündigen, wenn sie den Begattungsakt begonnen, die Besamung verhindern? Ich sage: Wenn beide Eheteile damit einverstanden sind und keine Gefahr des Besamens außerhalb des Gefäßes noch vorliegt, ist es an sich keine Todsünde. Das Eindringen in das weibliche Gefäß gilt da als Berührung von Schamteilen, die Eheleuten gestattet ist . . . Ich sage: „Wenn beide zustimmen“, denn wo einer ohne des Anderen Zustimmung sich zurückzieht, sündigt er sicher schwer. Ich sage „an sich“, denn sehr weise meint Sanchez u. a., es sei doch Todsünde in der Regel, da aus der Rückziehung die Gefahr des Samenergusses eine regelmäßige ist; doch meine ich, daß Eheleute für keinen Fall von läßlicher Sünde freizusprechen seien [1].

Wenn das Weib schon gesamet oder in nächster Gefahr des Samenergusses ist, kann der Mann nimmer absichtlich sich zurückziehen ohne schwere Schuld, da er da selbst Schuld daran wäre, daß des Weibes Same vergeudet wird. Doch ist dies nicht innerlich so schlecht, daß es nicht in einzelnen Fällen doch gestattet wäre . . .

Wenn der Mann schon gesamet, entsteht die Frage, ob das Weib schwer sündige, wenn es sich vor dem Samenerguß zurückzieht, bzw. der Mann, der diesen nicht erwartet? Die erste Ansicht bejaht dies . . . Der Grund ist, weil auch des Weibes Same zur Zeugung beiträgt . . . Die zweite Ansicht verneint es. Diese stützen sich auf die gegenteilige Annahme, daß des Weibes Same hiezu unnötig sei . . .

Beides wird dann in längerer Ausführung durchgehechelt.

(919) Ob aber, wenn der Mann nach der Besamung sich zurückzieht, ehevor das Weib gesamet, diese sich durch Berührungen hierzu reizen dürfe? Es verneinen dies die einen . . . da ihr Same unnötig und solcher separate Samenerguß nimmer in einem Fleische geschieht . . . Die allgemeinere Ansicht aber bejaht es . . . weil dieser Samenerguß zur Vollständigkeit der Zeugung gehört. Wie sie sich also mit Berührungen zum Beischlafe vorbereiten kann, so kann sie selben auch vollenden; dann auch weil, wenn die Frauen nach so gewaltiger Aufregung gehalten würden, die Natur zu unterdrücken, sie in ständiger Gefahr schwerer Sünde wären, da gemeiniglich die Männer, weil hitziger, zuerst samen . . . Alle Doktores aber gestatten der Frau, die kälterer Natur ist, sich durch Berührungen vor dem Begattungsakt so zu erregen, daß die Besamung noch während desselben sicher erfolgt . . .

(920) 7. Wenn die Begattung an unrechtem, z. B. heiligen Orte geschieht . . .

(921) 8. Wenn sie ohne zwingenden Grund zu unrechter Zeit geschieht: 1. An großen Festen . . .; 2. Wenn das Weib schwanger ist, bzw. zumindest Gefahr des Abortus vorhanden ist; 3. Zur Zeit der Periode, was aber, entgegen anderen, Sanchez für keine Todsünde hält . . . usw.

[1]) Dasselbe also ist nach dieser Lehre „gestattet“, also gar keine „Sünde“, „Todsünde“ oder „immer sicher läßliche Sünde“.

(922) Es frägt sich (I.), ob es den Eheleuten gestattet ist, am Tage, da das Abendmahl genommen wird, zusammenzukommen?

(Wird länger erötert, um dann als läßliche oder auch keine Sünde erklärt zu werden.)

(923) Es frägt sich (II.), ob an Fasttagen, Festtagen, Bittagen der Eheakt verboten sei? Allgemeine Lehre ist es, daß das Gewähren gestattet ist . . . Ob aber auch das Fordern verboten sei? Die einen bejahen es, dann aber ist es nur als läßliche Sünde verboten, wie St. Thomas sagt, nicht aber als Todsünde, wie dies andere wollen . . . Die anderen verneinen es aber, daß solches unstatthaft wäre . . .

(924) Ob es (III.) gestattet sei, zur Zeit der Schwangerschaft Beischlaf zu halten? Nach gewöhnlicher Ansicht ist dies keine Todsünde, wenn die Abtreibungsgefahr ausgeschlossen ist . . .

Es folgt eine lange Abhandlung über Beischlaf, wenn das Weib eben erst empfangen habe und die Materie noch nicht festgeformt sei usw.

Ob aber der Beischlaf mit der Schwangeren läßliche Sünde sei? Es sagen dies einige, da, nachdem ein Kind schon vorhanden ist, der Same nur vergeudet wird . . . Andere verneinen es . . .

Liguori findet zum Schlusse immer ein Haar darin und sohin eine läßliche Sünde.

(925) Es frägt sich (IV.), ob es Eheleuten gestattet sei, zur Zeit der monatlichen Reinigung zusammenzukommen? Hier ist zu bemerken, daß des Weibes Fluß entweder ein natürlicher ist und eigentlich das Monatliche heißt und meist nur 2—3 Tage anhält oder ein außerordentlicher ist, der aus einer Krankheit beursacht, 12 Tage und noch länger dauert. Zur Zeit dieses außerordentlichen Flusses ist es sicher erlaubt zu gewähren, wie zu fordern . . . Was aber die eigentliche Zeit der Periode anlangt, so finden sich hierüber 3 Ansichten. Die eine verurteilt es als Todsünde, die andere findet im Gegenteile gar nichts daran, die dritte hält die Mitte und hält dies als läßliche Sünde fest.

In einer einundeinhalb Foliospalten füllenden Abhandlung werden die einzelnen Ansichten begründet.

Ob aber die Frau in ihrer Reinigung gewähren könne, wenn der Mann, von ihr ermahnt, doch von der Forderung nicht absteht? Es bejahen einige . . . andere verneinen es (folgen die Gründe).

(926) Ob es (V.) gestattet sei, zur Zeit der Reinigung nach der Entbindung zusammenzukommen?

Es wird das alte Reinigungsgesetz besprochen, dann die Ansichten, die abermals dreifach sind: Todsünde, keine Sünde, läßliche Sünde, dargelegt. Am Tage der Entbindung und am nächsten (! !) sei es jedenfalls Todsünde, da ein sehr gelehrter Arzt Liguori versichert habe, daß es da ohne Gefahr nicht abgehen könne!

(927) Erörtert noch einmal übersichtlich die Gründe, um dererwillen die Nießung der Ehe gestattet ist. (Schlußsatz: „Der bloßen Gesundheit wegen ist selbe zumindest läßliche Sünde!“)

(928) Es frägt sich nun (I.), ob der Mann einmal zur Forderung verpflichtet sei? An sich nicht, aber unter Umständen: wenn z. B. das Weib es verheimlich fordert, aus verschiedenen Anzeichen dies ersichtlich macht, da ob des angeborenen Schamgefühls diese Zeichen als ernste Forderung aufzufassen sind . . . Das Weib umgekehrt braucht nicht zu gewähren, wenn es der Mann nicht ausdrücklich fordert, die Männer genieren sich in der Regel nicht . . . Außer es wäre im Manne eher so eine Scheu anzunehmen, wenn z. B. das Weib von größerer Autorität, energischen Charakters, er aber sehr eingeschüchtert ist usw. . . .

(929) Ob einmal (II.) die Frau gehalten sei, die Ehepflicht zu fordern? Sicher ist 1., daß in der Regel die Frau hierzu nicht gehalten ist, da es ihre Scham verletzt; sicher aber 2. auch, daß, wenn der eine Eheteil den anderen in großer Gefahr der Unenthaltsamkeit sieht, er zur Forderung gehalten ist.

Daraufhin eine längere theoretische Erörterung der Frage!

(930) Handelt von der Forderung oder Gewährsmöglichkeit bei Eheleuten, die ein Gelübde abgelegt haben usw.

(931) Ueber diese Leistungen, wenn einer exkommuniziert wurde (gewähren kann der gebannte Teil, aber fordern nimmer, selbstredend sind aber andere Moralisten auch der entgegengesetzten Ansicht!)

(932) Wann und ob Berührungen, unzüchtige Blicke oder Reden bei Verheirateten erlaubt seien? (An sich erlaubt — — ohne Sünde, wenn sie als Vor-

bereitung zur Begattung gelten; geschehen sie aus Geilheit ohne diesen Endzweck: läßliche Sünden! —) — —

(933—934) Durch anderthalb Spalten werden dann diese Einzelheiten durchgekaut, für jede die gegenteiligen Anschauungen angeführt.

(935) Ob es immer Todsünde sei, wenn der Mann sein Glied in den Mund seiner Frau gibt? Sanchez u. a. verneinen es, wenn Pollutionsgefahr ausgeschlossen bleibt . . . Andere aber bejahen es, sowohl weil bei der Mundhöhlenwärme diese Gefahr sehr nahe rückt, als auch deshalb, weil das eine besondere Sünde gegen die Natur sei . . . Ausgenommen wird der Fall, daß der Mann sich dadurch (!!) zum Begattungsakte erregen möchte . . . Ebenso ist der Todsünde schuldig zu befinden der Mann, der während der Begattung den Finger in das rückwärtige Gefäß der Frau steckt, da darin ein sodomistisches Gelüste enthalten ist. Ich finde das gerade nicht . . . doch meine ich, daß Eheleute, die solches tun, tüchtig auszuschelten sind.

Ob unzüchtige Berührungen, die ein Eheteil bei Abwesenheit des Anderen und bei Ausschluß der Pollutionsgefahr an sich vornimmt, schwere Sünde seien? Die erste Ansicht verneint es . . . da solche Dinge durch den Ehestand ehrbarer gemacht sind . . . Die andere und probablere bejaht es . . .

(936) Ob das lüsterne Nachdenken über vorgenommenen oder vorzunehmenden Begattungsakt in Eheleuten Todsünde sei? Da finden sich [1]) drei Ansichten: Die erste bejaht es . . . da solches Ergötzen eine beginnende Pollution ist, die, weil sie wegen Abwesenheit des anderen nicht vollbracht werden kann, unerlaubt ist. Die zweite Ansicht verneint es und läßt nur eine läßliche Sünde zu . . . Die dritte will unterschieden wissen, so daß, wenn keine Erregung sinnlicher Triebe unterläuft, selbes gar keine Sünde ist.

Ich aber meine also: Wenn bei jenem Schwelgen der Phantasie nicht bloß die Triebe sich regen, sondern auch das Fleisch erregt und rebellisch wird, so ist es von schwerer Sünde nicht freizusprechen, da damit die nächste Gefahr der Pollution verbunden ist. Anders hingegen, wenn keine fleischigen Bewegungen sich einstellen, da jene Gefahr dann nicht eine unmittelbare erscheint, wenn auch die Triebe sich regten . . .

Ob der Beischlaf geboten und notwendig sei?

(938) Wenn auch Eheleute durch kein Gesetz zur Nießung der Ehe gehalten sind, so sind sie doch durch die Gerechtigkeit gebunden, den Ehepflichten nachzukommen, wenn der eine Teil ausdrücklich oder bei Schamhaftigkeit stillschweigend solches verlangt . . .

(939) Daraus zieht Liguori ins einzelne gehende Folgerungen über Bitten und Gewähr, Zusammenwohnen, Reisen usw.

(940) Handelt über die Schwere der Sünde bei Verweigerung der Pflichtleistung, wobei wieder Einzelfälle, Unmäßigkeit in diesen Dingen, Tag- oder Nachtzeiten eingehendst erörtert werden.

(941) Ob der Umstand, daß mehr Kinder kommen, als zu erhalten möglich ist, einen gerechten Grund der Verweigerung bilde? Die erste Ansicht verneint es — außer wenn die Eltern dadurch in äußerste Notlage geraten . . . Die andere Ansicht bejaht es . . .

(942) Schwer sündigt der Mann oder die Frau, die sich durch an sonst auch erlaubte Mittel impotent (zur Begattung unfähig) machen gegen den Willen des Anderen, z. B. durch Fasten . . .

(943—946) Handelt eingehend darüber, ob die Ehepflicht zu gewähren, wenn der andere unerlaubter Weise, z. B. am Festtage bittet, oder er gebunden ist durch ein Gelübde usw.

(947) Ob es der Ehefrau gestattet ist, die Ehepflichten zu gewähren oder zu fordern, wenn der Mann den Samen außerhalb des Gefäßes vergießen will? Die erste Ansicht bejaht es, da daß Weib in solchem Falle ihrerseits nur eine erlaubte Sache will und ob des Mannes Bosheit ihr Recht nicht verlieren kann . . . Die zweite Ansicht verweigert der Frau dieses . . .

Beide Ansichten werden weitläufig erörtert.

(948) Behandelt den Fall eines abgelegten Gelübdes, wenn ein Teil rauschig ist oder den Verstand verloren.

(949—953) Ueber Krankheitsfälle, Gesundheitsgefährdung.

[1]) Wie eben immer!

(954) Ob es manchmal gestattet sei, die Kindererzeugung zu verhindern? Ich antworte: Es können die Eheleute aus triftigem Grunde etwas tun, woraus zufällig der Ausfluß des Samens erfolgt, sie sündigen aber, wenn sie bei der Begattung oder hernach etwas tun, das die Empfängnis behindert, bzw. den empfangenen Samen abtriebe . . .

Der Begattungsakt kann unterbrochen werden, auch wenn aus der Erregung der Natur eine Pollution erfolgt, wenn ein triftiger Grund für die Unterbrechung da ist . . .

Es sündigt die Frau, die bei der Begattung anderswohin denkt, um nicht erregt zu werden, doch ist es nur läßliche Sünde. Man sagt aber, daß sie schwer sündige, wenn sie gleich nach dem Akte aufsteht, pißt oder sonst etwas tut, mit der Absicht, den Samen abzutreiben . . . Doch braucht sie auch nicht lange liegen zu bleiben, da die Gebärmutter den Samen wohl schnell anzieht . . .

Es frägt sich, ob die Jungfrau, die gewaltsam geschwängert wurde, erlaubterweise sofort den Samen des Mannes abtreiben könne, auf daß sie nicht empfange? Sanchez u. a. bejahen es . . . Andere aber lassen dies nicht zu, dieser Ansicht bin auch ich . . . Wohl aber halten alle darin zusammen, daß das Weib, das gewaltsam geschwächt wird, sich wenden und so den Beischlaf unterbrechen könne, wenn auch des Mannes Same außerhalb verstreut wird . . .

Es fragt sich, ob Eheleute zusammen kommen könnten, wenn es schon öfters vorkommt, daß des Alters halber oder sonst auch der Same schon außerhalb des Gefäßes sich verstreut? Es bejahen dies die Meisten, nur müssen sie die Hoffnung haben, den Samen doch noch hineinbringen zu können . . .

Folgt die Abhandlung über Gründe der Scheidung und über Ehehindernisse, die Liguori besonders bei Impotenz, Kälte usw. noch die Möglichkeit bieten, ähnliche Einzelheiten wie im Vorgehenden zu bringen. Wir übergehen 31 kleingedruckte Großfolioseiten und bringen noch einige Beispiele von Sittenlehren, die einfachen Menschen auffallen.

Lib. III, Tract. II.

III.

Verschiedenes.

1. Aus dem Kapitel „Vom Eidschwure“.

(151) Schwören mit einem mehrdeutigen Worte ist keine Sünde, wenn es aus triftigem Grunde geschieht und die Mehrdeutigkeit selbst freisteht, denn wo das Recht besteht, die Wahrheit zu verheimlichen und sie ohne Lüge verheimlicht wird, ist keine Verletzung des Eides vorhanden . . .

Diese Mehrdeutigkeit kann dreifacher Art sein: 1. Wenn das Wort zwei Dinge bezeichnet, 2. wenn die Redewendung einen zweifachen Sinn zuläßt, 3. wenn das Wort einen zweifachen Sinn hat, z. B. einen buchstäblichen und einen geistigen Sinn . . .

Sicher ist es und allgemein angenommen, daß aus gerechtem Grunde es gestattet ist, sich der Mehrdeutigkeit zu bedienen, sie auch durch den Eidschwur zu bekräftigen. Der Grund ist, weil da nicht wir den Nächsten täuschen, sondern es nur zulassen, daß er sich selber täuscht . . .

Ob der Eidschwur, wenn man sich der Mehrdeutigkeit oder des geistigen Vorbehaltes hierbei ohne triftigen Grund bedient, eine Todsünde sei? Es bejahen dies Viva u. a., doch mit Unrecht . . .

(152) Der geistige Vorbehalt ist pure mentalis (= blos im Geiste), wenn er von anderen gar nicht erfaßt werden kann, non pure mentalis, wenn der Sinn aus anderen Umständen erkannt werden kann.

Der geistige Vorbehalt pure mentalis ist niemals erlaubt, wie auch der Eidschwur nicht auf Grund eines solchen . . . Umgekehrt ist es aber aus triftigen Gründen gestattet, sich des Vorbehaltes non pure mentalis zu bedienen und darauf zu schwören.

(154) Der Schuldige oder Zeuge kann, wenn er vom Richter nicht gesetzmäßig gefragt wurde, schwören, er wisse nichts von einem Verbrechen, das er doch kennt, indem er sich denkt: „Ich kenne es nicht so, daß du mich darüber gesetzlich fragen kannst.“

Auch wenn der Richter gesetzlich frägt, das Verbrechen aber ganz geheim verblieb, so kann der Zeuge sagen, daß es der Angeklagte nicht begangen.

(155) Es frägt sich, ob einer losgesprochen werden könne, der, sich der Mehrdeutigkeit beim Schwure bedienend, andere betrog, ohne daß er die Wahrheit offenbart? Es verneinen dies die einen, probabler jedoch muß es bejaht werden . . .

(156) Ob der Angeklagte, gesetzlich gefragt, die Tat auch mittels Schwur leugnen könne, wenn ihm aus dem Geständnisse ein schweres Übel droht? Es verneinen dies einige, doch genügend probabel ist die andere Meinung, daß der Schuldige, wenn ihm Todesstrafe, Kerker usw. drohen, selbst unter Schwur es leugnen[1]) könne, indem er sich denkt: Nicht getan, um es zu offenbaren . . .

(157) Der Sünder, über schon gebeichtete Sünden befragt, kann schwören, sie nicht begangen zu haben.

(158) Derjenige, der auf das, was er auf die Seite geschafft, zum Lebensunterhalte angewiesen ist, kann dem Richter schwören, daß er nichts habe . . .

(159) Der die Ehe versprach, aber nimmer dadurch gebunden ist, kann das Versprechen ableugnen, indem er sich denkt: „Gab keines, daß ich gebunden wäre“.

So bringt Liguori noch viele Beispiele (bis 171 laufender Nummer).

(162) Es frägt sich, ob die Ehebrecherin ihrem Manne die Tat ableugnen könne? Sie kann mehrdeutig erklären, daß sie die Ehe nicht gebrochen, die ja noch fortbesteht. Und wenn sie den Ehebruch sakramental gebeichtet, kann sie sagen: „Ich bin unschuldig an diesem Verbrechen“, da es ihr in der Beichte ja abgenommen wurde . . . Da zum Eidschwure nur eine moralische Sicherheit über das Faktum nötig ist, kann sie, in der Beichte moralisch über die Hinwegnahme der Sünde versichert, in diesem Sinne auch schwören, daß sie unschuldig sei.

(171) Wer nur äußerlich schwört, ohne Absicht zu schwören, ist an den Schwur nicht gehalten . . .

2. Zum fünften Gebote.

(374) Ob es erlaubt sei, Knaben zu beschneiden zur Erhaltung ihrer Stimmen? Die einen verneinen es, die andern aber geben es zu, nach einer zugelassenen Praxis[2]). Der Grund ist, weil Eunuchen zum allgemeinen Besten dem Gotteslob in den Kirchen süßer singend dienen und weil sie durch Erhalt der Stimme durch das ganze Leben ein gutes und fettes (!) Auskommen sich verschaffen.

(381) Obwohl es einer angetanen Schmähung willen, z. B. wenn jemand sagte: „Du lügst“, nicht erlaubt ist, jemanden zu töten, da solches auch anders zurückgewiesen werden kann — ist der Mord erlaubt, wenn einer einem sehr hochgeborenen (?) Herrn eine Ohrfeige etwa geben wollte und dieser solche nicht anders abwehren kann (!!)[3])

3. Zum siebenten Gebote.

(521) Nicht stiehlt derjenige, der sich zur Kompensation das nimmt, was ihm gebührt und er anders nicht erhalten kann, z. B. der Dienstbote, der sein Geld nicht bekommt . . .

(522 und 524) Diener können sich auch für ihre Arbeiten kompensieren durch Entwendung, wenn der Lohn der Arbeit nicht entspricht . . .

---

[1]) Was nützt bei solcher Moral der Eidschwur bei Gericht?!

[2]) Im St. Petersdom in Rom nämlich, wo Verschnittene den Kirchengesang besorgen!

[3]) Die Gleichheit der Menschen vor Gott!!

Schlußwort.

Noch mögen mir einige Worte gestattet sein, um Mißverständnissen vorzubeugen und Gedanken, die sich unwillkürlich aufdrängten, zum Ausdruck zu bringen.

Nicht Haß gegen die römische Kirche, sondern der innige Wunsch, der Wahrheit zu dienen, leitet mich, wenn ich meinem, dank der sonstigen Umstände leider nur beschränkten Wirkungskreise, den Kampf gegen Rom mitkämpfen helfe. Bloßer Haß reißt nur nieder, und Schimpfen, daß nur von Gehässigkeit verursacht ist, dient dem christlichen Glauben nicht.

So war auch hier, wenn ich mich erbötig zeigte, die Übersetzung eines Teiles aus Liguoris Moralwerke zu übernehmen, nicht Haß, der mich leitete, sondern der Wunsch, dem christlichen Ideale zu dienen. Daß gerade die abschreckendsten Abschnitte aus der Moraltheologie, das 6. und 9. Gebot, sowie die Abhandlung über die Ehe genommen wurden, hat seinen Grund in zweifacher Beziehung. Vieles Lesen wird niemand wollen und insbesondere lange, theoretische Abhandlungen nicht. Soll ich also in das große finstere Gebäude ein Licht schnell werfen, daß Außenstehende des Hauses Innere kurz übersehen und beurteilen können, so muß es ein grelles Licht sein!

Eingangs schon wies ich sodann kurz darauf hin, daß menschliches Treiben der Moral, wie sie in jener Kirche gelehrt wird, Schattenseiten gab und geben mußte. Wars doch in der Dogmatik auch so. Seitdem sie zum Tummelplatz menschlicher Spitzfindigkeiten wurde, ward das Lächerlichste in dies Gebiet einbezogen. Wer kann heute ein Lachen unterdrücken, wenn er hört, daß es Zeiten gab, in welchem man mit furchtbarem Ernst sich darüber stritt, ob die Seligen im Himmel nackt oder bekleidet umherwandeln, ob Gott aus einer Gefallenen wieder eine Jungfrau machen könne, ob Christus uns hätte erlösen können, wenn er nicht als Mensch auf die Welt gekommen wäre, sondern als ein anderes Geschöpf. Menschliches machte da die Dogmatik lächerlich. Die Sittenlehre aber ist zu ernst, als daß sie lächerlich gemacht werden könnte; daß aber der einfache Begriff der Sittlichkeit untergraben werden könne, das ist ein Vorwurf, der aus vorstehenden Beispielen von selbst sich zu ergeben scheint.

Die Sittengebote des Evangeliums sind schön und menschenveredelnd. Würden sie nur in der Menschheit, soweit sie christlich sich nennt, beobachtet, ihr segensreicher Einfluß würde sich herrlich fühlbar machen. Dazu braucht es nichts, als daß sie genommen werden, wie sie einfach verkündet wurden. Die ersten Christengemeinden hatten noch keine Moralwerke und christliche, evangelische Sittlichkeit hat Herrliches in ihnen gezeitigt!

Heute haben wir unzählige, dickleibige Moralwerke. Warum? Genügen die einfachen Vorschriften nicht mehr, oder ist die Welt so ängstlich geworden, daß sie in Allem und Jedem es genau wissen will, was davon zu halten sei? Nein, aber die Theologen wollten auch hier ein Arbeitsfeld und ob dies zum Segen der christlichen Moral wurde — ob nicht vielmehr diese unterminiert erscheint, darüber sich selber ein Urteil bilden zu können, genügen die angezogenen Ausführungen und gerade in diesen zeigen sich die — Schattenseiten am grellsten.

Bemerken muß ich, daß jede Meinung probabel ist nach römischer Sittenlehre, die sich auf irgend eines Moraltheologen Autorität stützt und daß man dieser Meinung einfach folgen könne. Nun vergleiche man einzelne Ausführungen! Das einfache Gebot „Du sollst nicht ehebrechen" ist vorab auf unzählige Arten von Sünden niedergezogen. Die unglaublichsten Verirrungen werden angeführt und die Lösung der Frage: „Was ist aber davon zu halten?" führt zu einer geradezu unsittlichen Verwirrung: dasselbe ist nach einem erlaubt, nach anderem läßliche, nach dem Dritten Todsünde! — Man kann also tun, wie man

will. Der sittliche Ernst muß doch bei solchen Erscheinungen untergehen. Und sind nicht Fälle erörtert, auf die der Mensch, der einfache, wirklich gar nicht verfällt? Daß solche Verwirrung im Beichtstuhle, wo die Theorie in die Praxis umgesetzt wird, nicht zum Besten führen kann, ist klar!

Die hier niedergelegte Anschauung über den Wert einer solchen Moral hat inzwischen nolens volens ein römisch-katholischer Priester bestätigt, der durch Graßmanns Schrift, wie andere Wächter des Petrusfelsen, aufgerüttelt, in einem Zeitungsartikel, der in einem süddeutschen klerikalen Blatte erschien, ernstlich die Revision der kirchlichen Sittenlehre und die notwendig gewordene Reform (!) der Moral fordert. Also eine Moral, die der Ausbesserung notwendig bedarf! Man möchte denken, die Moral der „Alleinwahren" könne nur wahr sein — und so gut, besonders wenn Unfehlbare sie gutheißen, daß so etwas wie „Revision" und „Roform" kaum nötig wäre! Ob also eine solche Sittenlehre nicht doch eine Gefahr für die Völker ist, wie Graßmann sie nannte?!

Der Wahrheit allüberall Zeugnis zu geben, muß ich zum Schlusse noch gestehen, daß ich den Einwurf, als sei die Moraltheologie schon so zusammen geschrieben, daß sie den Geistlichen von vornherein die Wege weist, wie dem Zwiespalte, der aus dem Cölibat und den Naturtrieben auch bei ihnen sich einstellt, abzuhelfen sei — daß also a priori dies in den Moralwerken liege, nicht gerechtfertigt finde. Daß der gefallene Geistliche hintennach sich leicht mittelst dieser Sittenlehren hilft, das läßt sich freilich nicht bestreiten.

Daß der Beichtstuhl und was damit zusammenhängt: Krankenbesuche, die Beichtkinderschaft usw., vielfach oder fast einzig Anlaß zum Falle werden, ist nach den Umständen nicht zu verwundern. Doch bliebe für christliche Liebe stets nur das System, nicht aber dessen arme Opfer zu verdammen.

Die Romkirche läßt aber dies nicht fahren, wie so vieles andere nicht, so bleibt denn für Alle wieder nur der einzige Ausweg: „Los von Rom!"

Josef Ferk
altkatholischer Pfarrer,
ehemaliger Franziskanerpater
in Tirol und Steiermark.

Buchdruckerei Vogel & Vogel, G. m .b H., Leipzig.